

## **Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen (Piercen-Befähigungsprüfungsordnung)**

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.108/2022, wird verordnet:

### **Allgemeine Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Piercen ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

### **Qualifikationsniveau**

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1, Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

### **Gliederung und Durchführung**

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die Arzt/Ärztin der Humanmedizin ist.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 3: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

### **Modul 1: Praktische Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erforderliche fachlich-praktische Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Piercings durchzuführen:

1. Bauchnabel,
2. Zungenpiercing,
3. Ohrknorpel (Rook, Daith oder Tragus),
4. Brustwarze und
5. Septum.

(4) Im Rahmen der Prüfung hat Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Piercing-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
5. Piercingschmuck fachgerecht einzusetzen,
6. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen,
7. den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
8. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen und
9. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Durchführung des Vorbereitungsgesprächs,
2. fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung,
3. fachgerechte Vorbereitung des Piercingvorgangs,
4. fachgerechte Durchführung des Piercingvorgangs und
5. fachgerechte Nachbereitung.

(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Arbeitsgeräte und Mittel von der Verwendung ausschließen.

(8) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Personen mitzubringen, an denen die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Diese Personen haben vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Arbeiten einzuwilligen. Die Personen sind vor Einwilligung über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 141/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2008.

(9) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

### **Modul 2: Mündliche Prüfung**

§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen und
2. Hygiene- und Qualitätsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercing erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

#### **Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“**

§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
4. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen und
5. eine Nachkontrolle durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

#### **Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“**

§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
2. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
3. die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
4. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,
5. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren,
6. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
7. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

#### **Modul 3: Schriftliche Prüfung**

§ 8. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Piercingkompetenzen schriftlich“.

(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten

Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
3. den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
4. eine Nachkontrolle durchzuführen,
5. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
6. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
7. die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
8. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen und
9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

#### **Modul 4: Unternehmerprüfung**

§ 9. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

#### **Bewertung**

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn die beiden Gegenstände dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
---------	---	--	---

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

### **Wiederholung**

**§ 11.** Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

#### **Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) und Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren**

**§ 12.** Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:

1. Modul 1: Praktische Prüfung und
2. Modul 2: Mündliche Prüfung.

**§ 13.** Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:

1. Modul 1: Praktische Prüfung und
2. Modul 2: Mündliche Prüfung.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 14.** (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 6. Dezember 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

**Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure**

**KommR Mag. Dagmar Zeibig**

**Bundesinnungsmeister**

**Mag. Erwin Czesany**

**Bundesinnungsgeschäftsführer**

**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6, 7, 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausübung des Piercingvorgangs,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**

Der Piercer/Die Piercerin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Piercer/Die Piercerin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

<b>Kundenberatung</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Jugendschutzgesetze</li> </ul> </li> <li>– Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dermatologie</li> <li>– Somatologie</li> <li>– Histologie</li> <li>– Geschlechtskrankheiten</li> <li>– Bakteriologie, Virologie, Pilze</li> <li>– Anatomie</li> </ul> </li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kundenwünsche ermitteln.</li> <li>– auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen.</li> <li>– basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt.</li> <li>– die Geschäftsfähigkeit des Kunden/der Kundin feststellen.</li> <li>– bei der Beratung den Kunden/die Kundin verantwortungsbewusst auf mögliche Reaktionen des beruflichen Umfeldes (zB bei Berufswahl) hinweisen.</li> <li>– dem Kunden/der Kundin die Einverständniserklärung erläutern.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wundmanagement</li> <li>– Piercings <ul style="list-style-type: none"> <li>– Trends bei Piercingplatzierungen und -anordnungen</li> <li>– Piercingtechniken</li> <li>– Risiken beim Piercen</li> <li>– Mögliche Reaktionen während bzw. nach dem Piercingvorgang (kurz- und langfristig)</li> <li>– Dauer des Abheilungszeitraums</li> <li>– Einschränkungen im Abheilungszeitraum</li> <li>– Nachbehandlung und mögliche Veränderung von Hautstellen</li> <li>– Entfernungsmöglichkeiten und damit verbundene Gefahren</li> </ul> </li> <li>– Gesprächsführung</li> <li>– Ausschließungsgründe (zB Kontraindikationen)</li> <li>– Durchführbarkeit und Platzierung</li> <li>– Arbeitsabläufe</li> <li>– Preisgestaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die zu piercende Körperstelle und deren Anatomie beurteilen.</li> <li>– den Kunden/die Kundin bei der Durchführbarkeit und Platzierung des Piercings beraten.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über Einschränkungen im Abheilungszeitraum informieren (zB hinsichtlich Thermenaufenthalt, Urlaub, Solarium).</li> <li>– den Kunden/die Kundin bei der Schmuckauswahl beraten.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über den Preis informieren.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über mögliche Risiken und Reaktionen während sowie nach dem Piercen aufklären.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über kurzfristige oder dauerhafte Veränderungen der gepiercten Hautstelle informieren.</li> <li>– den Kunden/die Kundin die Nachbehandlung des Piercings erklären.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über die Möglichkeiten zur Entfernung des Piercings sowie die damit verbundenen Gefahren aufklären.</li> <li>– entscheiden, ob der Auftrag durchgeführt werden kann.</li> <li>– dem Kunden/der Kundin Piercingschmuck anbieten und verkaufen.</li> </ul>
--	--	---

<b>Ausübung des Piercingvorgangs</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, den Piercing-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere:</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung</li> <li>– Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>– Desinfektionsmittel und deren Anwendung</li> <li>– Arbeitsgeräte und deren Anwendung</li> <li>– Arbeitsmaterialien und deren Anwendung</li> <li>– Piercingschmuck</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kreuzkontaminationen erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung setzen.</li> <li>– den Arbeitsplatz reinigen und desinfizieren.</li> <li>– Arbeitsgeräte (zB Einwegnadeln, Zangen, Pinzetten, Klemmen) und -materialien (zB Handschuhe, Tupfer) bedarfsorientiert auswählen.</li> <li>– den Arbeitsplatz (zB Abdeckungen) und Arbeitsgeräte aufbereiten.</li> <li>– den fachgerechten Zustand bzw. die Funktion der Arbeitsgeräte und -materialien sicherstellen (überprüfen und ggf. austauschen).</li> <li>– den fehlerfreien Zustand des Piercingschmucks überprüfen.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> <li>– Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung</li> <li>– Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>– Desinfektionsmittel und deren Anwendung</li> <li>– Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene</li> <li>– Fachgerechte Platzierung des Piercings unter Berücksichtigung der anatomischen Gegebenheiten</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen.</li> <li>– das Eingriffsgebiet entsprechend freilegen (zB um Kontamination durch Kleidungsstücke zu verhindern).</li> <li>– den Eingriffsbereich fachgerecht vorbereiten (reinigen, desinfizieren, ggf. rasieren).</li> <li>– die Platzierung des Piercings ggf. abmessen und anzeichnen.</li> <li>– die finale Zustimmung des Kunden/der Kundin einholen, ob die Platzierung den Vorstellungen entspricht.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Haut- bzw. Gewebebeschaffenheit der zu piercenden Körperstelle beurteilen und geeignete Maßnahmen treffen, um die Durch-</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende</li> <li>- Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anatomie</li> <li>- Dermatologie</li> <li>- Somatologie</li> <li>- Erste-Hilfe-Maßnahmen</li> <li>- Wundversorgung</li> <li>- Wundmanagement</li> <li>- Kreuzkontaminationen</li> </ul> </li> <li>- Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>- Piercingtechniken             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nadelführung</li> <li>- Freehand oder Zange</li> </ul> </li> <li>- Arbeitsgeräte und deren Anwendung</li> <li>- Arbeitsmaterialien und deren Anwendung</li> <li>- Ersteinsatzschmuck</li> </ul>	<p>führung des fachgerechten Piercings zu gewährleisten (zB Wahl der Zange, Wahl der Nadeldicke).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ersteinsatzschmuck entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auswählen.</li> <li>- alle notwendigen Vorbereitungsschritte fachgerecht umsetzen.</li> <li>- die passende Nadelstärke in Abhängigkeit vom gewählten Piercing auswählen.</li> <li>- in Abhängigkeit vom gewählten Piercing die Ausrichtung des Stichkanals bestimmen (zB Länge, Tiefe, Winkel).</li> <li>- durch entsprechende Nadelführung das Piercing stechen.</li> <li>- den Ersteinsatzschmuck fachgerecht einsetzen.</li> <li>- bei Unterbrechungen des Piercingvorganges die Hygienerichtlinien einhalten (zB beim Stechen von mehreren Piercings an einer Person).</li> <li>- den physischen Zustand des Kunden/der Kundin überwachen und bei Bedarf unterstützende Maßnahmen setzen.</li> <li>- bei Bedarf Erste-Hilfe-Maßnahmen setzen.</li> <li>- bei Komplikationen während des Stichvorganges oder dem Einsetzen des Schmucks geeignete Maßnahmen setzen.</li> <li>- die Wunde nachversorgen.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Verordnungen, wie insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende</li> </ul> </li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den physischen Zustand des Kunden/der Kundin feststellen und bei Bedarf unterstützende Maßnahmen setzen.</li> <li>- das Piercing dem Kunden/der Kundin präsentieren.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>– Wundversorgung</li> <li>– Möglichkeiten der Nachpflege</li> <li>– Inhaltsstoffe, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von After-Care-Produkten</li> <li>- Erste-Hilfe-Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– das Piercing fachgerecht und entsprechend der Hygienerichtlinien versorgen.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über die richtige Pflege aufklären und die Möglichkeit einer Nachkontrolle anbieten.</li> <li>– den Kunden/die Kundin über geeignete After-Care-Produkte beraten.</li> <li>– dem Kunden/der Kundin schriftliche Pflegeempfehlungen samt Protokoll der erbrachten Leistungen und Notfallnummern aushändigen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Abfallwirtschaftsgesetz</li> </ul> </li> <li>– Eigen- und Personalhygiene</li> <li>– Gelistete Desinfektionsmittel und deren Anwendung</li> <li>– Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>– Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren</li> <li>– Materialienentsorgung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene und Desinfektion vor der Arbeitsplatznachbereitung durchführen.</li> <li>– geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH).</li> <li>– den Arbeitsplatz entsprechend den Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren.</li> <li>– die eingesetzten Mehrweginstrumente entsprechend den Hygienerichtlinien desinfizieren und für die spätere Sterilisation fachgerecht lagern.</li> <li>– Einwegarbeitsgeräte und -materialien fachgerecht entsorgen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, eine Nachkontrolle durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Haut- bzw. Gewebebeschaffenheit der Körperstelle beurteilen.</li> <li>– den Abheilungsprozess beurteilen.</li> <li>– Pflegefehler erkennen.</li> <li>– Komplikationen in der Abheilung erkennen und Ursachen klären.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anatomie</li> <li>– Dermatologie</li> <li>– Somatologie</li> <li>– Erste-Hilfe-Maßnahmen</li> <li>– Wundversorgung</li> <li>– Wundmanagement</li> </ul> </li> <li>– Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>– Arbeitsgeräte und deren Anwendung</li> <li>– Arbeitsmaterialien und deren Anwendung</li> <li>– Ersteinsatzschmuck</li> <li>– Möglichkeiten der Nachpflege</li> <li>– Inhaltsstoffe, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von After-Care-Produkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– einschätzen, ob eine ärztliche Behandlung notwendig ist.</li> <li>– auf Komplikationen angemessen reagieren (zB anderes Pflegemittel, anderer Schmuck).</li> <li>– die Länge des Ersteinsatzschmucks gegebenenfalls anpassen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Piercingschmuck fachgerecht einzusetzen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Nickelverordnung</li> </ul> </li> <li>– Arbeitsgeräte und deren Anwendung</li> <li>– Arbeitsmaterialien und deren Anwendung</li> <li>– Piercingschmuck</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Kunden über den Einsatz von möglichem Folgeschmuck beraten.</li> <li>– die geeignete Größe und Stärke des Piercingschmucks auswählen.</li> <li>– die Haut- bzw. Gewebebeschaffenheit der Körperstelle beurteilen (zB Narbengewebe).</li> <li>– beurteilen, ob der Stichkanal aufgedehnt werden muss.</li> <li>– die Körperstelle und den Piercingschmuck vor dem Einsetzen desinfizieren.</li> <li>– den Stichkanal gegebenenfalls mittels Einführhilfe aufdehnen.</li> </ul>

<b>Hygiene</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere:</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– geeignete Sterilisationsgeräte gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Desinfektionsmittel und deren Anwendung, Wirkungsweise bzw. Lagerung</li> <li>– Reinigungs- und Desinfektionspläne</li> <li>– Dokumentation der Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne sowie der gesetzlichen Hygienevorschriften</li> <li>– Mitarbeiterführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationen über verwendete Betriebsmittel (zB Desinfektionsmittel) einholen.</li> <li>– geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH).</li> <li>– Desinfektionsmittel entsprechend den Herstellerangaben anwenden.</li> <li>– Desinfektionsmittel entsprechend den Herstellerangaben lagern.</li> <li>– Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellen.</li> <li>– die Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne dokumentieren.</li> <li>– das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen.</li> <li>– die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften sicherstellen und dokumentieren (zB Mitarbeiter/innengesundheit, Merkblatt Stichverletzungen).</li> <li>– die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung der Hygienevorschriften unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> <li>– Handhabung eines Ultraschallgerätes</li> <li>– Desinfektionsmittel</li> <li>– Funktion von Sterilisatoren</li> <li>– Sterilisationsarten</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Ablauf des Sterilisationsvorganges laut großem Instrumentenkreislauf fachgerecht umsetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Instrumentenbad</li> <li>– Mechanische Reinigung</li> <li>– Funktionskontrolle</li> <li>– Einschweißen in Sterilisationsfolie</li> <li>– Beschriften</li> <li>– Geeignete Indikatoren</li> <li>– Autoklavierprozess</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sterilisationsvorgang</li> <li>- Haltbarkeiten von Sterilgut</li> <li>- Lagerung von Sterilgut</li> <li>- Verordnungskonforme Dokumentation</li> <li>- Technische und mikrobiologische Überprüfung</li> <li>- Autoklavierprozess</li> <li>- Überprüfung des erfolgreichen Sterilisationsvorganges</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentieren</li> <li>- Kontrolle</li> <li>- Lagerung</li> <li>- geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH).</li> <li>- das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen.</li> </ul>
--	---	---

<b>Betriebliche Organisation</b>		
<b>LERNERGEBNISSE</b>	<b>KENNTNISSE</b>	<b>FERTIGKEITEN</b>
Er/Sie ist in der Lage, die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Verordnungen, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> <li>- Anwendung von Verbrauchsmaterialien</li> <li>- Lagerung von Verbrauchsmaterialien innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte (zB bei Messen)</li> <li>- Lagerverwaltung</li> <li>- Verordnungskonforme Dokumentation</li> <li>- Herstellerwarnungen</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignete Verbrauchsmaterialien auswählen.</li> <li>- Verbrauchsmaterialien entsprechend den Herstellerangaben lagern (zB Temperaturempfindlichkeit von Desinfektionsmitteln, Ablaufdatum).</li> <li>- die Verwendung (zB Öffnungs- und Ablaufzeitpunkt) und Lagerung der Verbrauchsmaterialien dokumentieren.</li> <li>- gegebenenfalls Herstellerwarnungen zu Chargennummern beachten und entsprechend reagieren (zB bestimmte Verbrauchsmaterialien nicht mehr verwenden).</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- spitze und scharfe Gegenstände fachgerecht entsorgen.</li> <li>- kontaminierte Materialien und Flüssigkeiten fachgerecht entsorgen.</li> <li>- verwendete Materialien fachgerecht entsorgen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfallwirtschaftsgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die kontaminierten Abfälle fachgerecht entsorgen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> <li>– Anforderungen an die Betriebsräume</li> <li>– Arbeitsgeräte und deren Anwendung</li> <li>– Arbeitsmaterialien und deren Anwendung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– beurteilen, ob diese Räumlichkeiten für die Ausübung des Gewerbes geeignet sind (zB ob Kundenwartebereich, Sterilisationsbereich, Eingriffsraum vorhanden ist, Lagermöglichkeiten für Arbeitsmaterialien).</li> <li>– entscheiden, ob Böden, Wände, Oberflächen und Armaturen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> </ul> </li> <li>– Organisation der betrieblichen Leistung (zB Arbeitsabläufe)</li> <li>– Arbeitsgeräte (Anforderungen, Wartung, Sicherheitsvorschriften)</li> <li>– Raumgestaltung und Produktpräsentation</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausstattung, Böden und Wände den Vorschriften entsprechend auswählen.</li> <li>– Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auswählen.</li> <li>– sicherstellen, dass die Ausstattung und die Arbeitsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ggf. Maßnahmen treffen.</li> <li>– für die Instandhaltung der Geräte und Räumlichkeiten sorgen und entsprechende Maßnahmen setzen.</li> <li>– Konzepte für die Gestaltung der Räumlichkeiten entwickeln und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Gestaltung anleiten.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz</li> <li>– Unfallverhütung</li> <li>– Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat</li> <li>– Arbeitsplatzevaluierung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen.</li> <li>– Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen)</li> <li>- Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA)</li> <li>- Ergonomie am Arbeitsplatz</li> <li>- Erste Hilfe-Maßnahmen</li> <li>- Gefahrenervaluierung</li> <li>- Sicherheitsdatenblätter</li> <li>- Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Arbeitsgeräten, persönliche Schutzausrüstung)</li> <li>- Mitarbeiterführung</li> <li>- Dokumentationsvorschriften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erste Hilfe-Maßnahmen durchführen und regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durchführen.</li> <li>- Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen.</li> <li>- Gefahren erkennen und diese vermeiden.</li> <li>- Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet.</li> <li>- Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und -geräten trainieren und dies dokumentieren.</li> <li>- Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.</li> <li>- die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.</li> </ul>
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetze, Verordnungen und Herstellerangaben</li> <li>- Entwicklung von Qualitätsstandards</li> <li>- Dokumentation (zB Hygieneplan, Reinigungsplan)</li> <li>- Mitarbeiterführung</li> </ul>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen.</li> <li>- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen (innerbetriebliche Abläufe und externe Abläufe).</li> <li>- die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.</li> </ul>